

einem Feiertag, dem Lohntag, mit einer Konferenz, einem Abreisetag oder einer Erkrankung, bzw. daß es am Tage davor oder danach stattfand. Manchmal kann man ermitteln, daß der Kraftfahrer den Posten „schwarzer“ Waren an einem Tag abfuhr, an dem es sehr stürmisch oder sehr kalt war, an dem es geschneit oder stark geregnet hat, an dem der Fluß überschwemmt war oder die Brücke repariert wurde usw. In solchen Fällen kann man Auskunft bei der örtlichen Wetterwarte oder anderen Organisationen einholen.

Mitunter ist der Zeuge nicht in der Lage, sich den Zeitraum zwischen dem Umstand, an den er sich erinnert, und dem Umstand, der den Untersuchungsführer interessiert, zu vergegenwärtigen, aber er besinnt sich auf die zeitliche Reihenfolge oder die Abhängigkeit eines dieser Ereignisse vom anderen. So sagte in einem Verfahren ein Zeuge aus, er habe den Bürger Gorew am Badestrand des Sanatoriums gesehen. Die Reihenfolge und die Zeit des Eintreffens des Zeugen und des Gorew im Sanatorium waren nach dem Datum ihrer Ankunft in der Anmeldung des Sanatoriums festgestellt worden, und damit kannte man auch annähernd das Datum des den Untersuchungsführer interessierenden Umstandes. Manchmal läßt sich feststellen, daß irgendein Ereignis vor einem anderen stattfand. Infolgedessen kann die Zeit des Geschehens mehr oder minder genau bestimmt werden, und für die Ermittlungen ist eine solche annähernde Genauigkeit oft völlig ausreichend. In gleicher Weise kann man die Stunde bestimmen, in der ein Ereignis stattfand. Zum Beispiel: War es vor dem Weggang zur Arbeit, während der Arbeitszeit oder nach der Rückkehr nach Hause; vor, während oder nach der Mittagspause; vor oder nach einer bestimmten Rundfunksendung, einer Kinovorstellung, vor oder nach dem Regen, vor oder nach dem Ertönen einer Fabriksirene, der Ankunft eines Zuges usw.

Durch analoges Vorgehen kann man auch andere Umstände klären, an die sich der Zeuge nicht genau erinnert. So mußte z. B. bei der Untersuchung eines Verkehrsunfalles auf der Chaussee zwischen den Siedlungen P. und S., bei dem ein Auto einen Fußgänger angefahren hatte, die Geschwindigkeit des Kraftfahrzeuges ermittelt werden, weil der Fahrzeugführer behauptete, sie hätte nicht mehr als 30 Stundenkilometer betragen. Aus diesem Anlaß wurde der Fahrer eines anderen Kraftwagens vernommen, der gleichzeitig in dieselbe Richtung fuhr. Er sagte aus, daß ihn der Wagen, der den Unfall verursachte, etwa auf halbem Wege zwischen den Orten P. und S. überholt hatte und daß er ihm schnell aus den Augen verschwunden war.

Der Zeuge sagte weiter aus, daß die Geschwindigkeit des ihn überholenden Kraftwagens bedeutend höher als seine eigene gewesen sei, jedoch erinnere er sich nicht, wie schnell er selbst gefahren war. Er